

Schulpflicht und Fehlzeiten

1. Schulpflicht bei allen Schulformen u. Veranstaltungen

An der Kinzig-Schule besteht in allen Schulformen **Schulpflicht**, d. h. die SchülerInnen müssen an allen Unterrichts- und sonstigen schulischen Veranstaltungen (z. B. Exkursionen, Wandertage etc.) teilnehmen.

2. Versäumnisbegründung und Vorlagefristen; Aufbewahrung

Versäumt ein Schüler bzw. eine Schülerin einen oder mehrere Schultage wegen Krankheit, **muss er/sie innerhalb von drei Schultagen den Klassenlehrer bzw. Tutor / die Klassenlehrerin bzw. Tutorin informieren.**

Weiterhin muss er /sie eine schriftliche Versäumnisbegründung innerhalb einer Woche nach Rückkehr in die Schule bei dem **Klassenlehrer bzw. Tutor / der Klassenlehrerin bzw. Tutorin vorlegen.**

Im BG muss die Versäumnisbegründung auch den Kursleiterinnen bzw. Kursleitern zur Kenntnis gegeben werden.

Nach dem Abzeichnen werden die Versäumnisbegründungen von dem Schüler / von der Schülerin aufbewahrt.

Der Schulleiter/in kann auf Antrag der Klassenkonferenz als Versäumnisbegründung ein **ärztliches Attest** verlangen.

3. Beurlaubung

Hat der Schüler, die Schülerin einen wichtigen privaten Grund (z. B. Führerscheinprüfung; Vorstellungstermin, Musterung u. ä.) und möchte aus diesem Grund vom Unterricht befreit werden, hat er / sie beim **Klassenlehrer bzw. Tutor / bei der Klassenlehrerin bzw. Tutorin** für einen Schultag, für mehrere Schultage bis zu einer Woche beim AbteilungsleiterIn, darüber hinaus beim Schulleiter **eine Beurlaubung zu beantragen.**

Ein Anspruch auf Beurlaubung besteht nicht.

Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht möglich; die versäumten Unterrichtsstunden gelten damit als unentschuldigt.

4. Keine Fehlzeiten

Versäumte Unterrichtsstunden, die wegen der Mitarbeit in der SV und / oder in besonderen Projektgruppen (z. B. Wirtschaft am Markt, AG Mediothek, AG Schulsanitätsdienst, usw.) entstehen, werden nicht als Fehlzeiten gezählt. Die Abwesenheit aus diesen Gründen muss dem unterrichtenden Lehrer / Lehrerin rechtzeitig **vorher** mitgeteilt werden.

5. Unentschuldigte Versäumnisse

Alle weiteren **Versäumnisse, die nicht nach den obigen Regeln begründet werden**, sind vom Schüler / von der Schülerin zu vertreten; sie sind demnach **unentschuldigt.**

Als unentschuldigte Fehlzeiten werden auch Verspätungen ohne hinreichenden Grund und längere Abwesenheitszeiten während der Unterrichtszeit gezählt.

6. Attest-Vorlage bei Klausur

Versäumt eine Schülerin , ein Schüler **eine Klausur**, muss dies in jedem Fall durch ein **ärztliches Attest** begründet werden.

Die Klausur / Klassenarbeit wird mit 0 Punkten bzw. der Note 6 bewertet, wenn nicht innerhalb von **drei Schultagen** nach Rückkehr in die Schule dem unterrichtenden Lehrer / der unterrichtenden Lehrerin ein ärztliches Attest vorgelegt wird.

Ein Anspruch auf Nachschreiben besteht grundsätzlich nicht, d. h. der Lehrer / die Lehrerin kann, muss aber nicht einen Nachschreibetermin anbieten.

7. Verweis von der Schule

Weiterhin ist zu beachten, dass Schülerinnen und Schüler von der Schule **verwiesen** werden können, wenn sie

a) im Verlaufe von **sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen** insgesamt mindestens **sechs Unterrichtstage** unentschuldigt gefehlt haben, und/oder

b) durch **wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen** in mindestens zwei Unterrichtsfächern oder Lernbereichen keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten.
(§ 82 HSCHG)